

Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung für die Mehrzweckhalle im Gemeindezentrum Greifenhain und den Veranstaltungssaal OT Schönau

I Geltungsbereich

1. Diese Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung gilt für folgende Gebäude und Räume:
 - Mehrzweckhalle Gemeindezentrum Greifenhain einschließlich der vorhandenen Ausstattung
 - Veranstaltungssaal Gemeindezentrum OT Schönau einschließlich der vorhandenen Ausstattung

2. In der Nutzung und den festgelegten Entgelten inbegriffen ist die Nutzung folgender Räumlichkeiten :
 - im Gemeindezentrum Greifenhain : - Damen – und Herrentoiletten und bei Bedarf die Behindertentoilette
 - im Gemeindezentrum Schönau : - Toiletten im Erdgeschoss **oder** die Toiletten im 1. Obergeschoss
 - Küchenraum/Garderobe

3. Nicht erfasst in der Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung ist die gleichzeitige Mitbenutzung der bereits erfassten Räumlichkeiten der Gemeindezentren in der Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung für die Gemeindezentren Benndorf, Bubendorf, Roda, Eschefeld, Frauendorf, Schönau, Nenkersdorf und den Jugend- und Seniorenclub Frohburg vom 18.09.2003. Dies trifft insbesondere die Mitbenutzung folgender Räumlichkeiten:
 - Mehrzweckhalle Greifenhain :
 - Küche
 - Kleiner Veranstaltungsraum
 - Veranstaltungssaal Schönau :
 - Kleiner Veranstaltungsraum

4. Diese Benutzung ist extra zu beantragen. Die Entgelte dafür richten sich nach der Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung für die Gemeindezentren Benndorf, Bubendorf, Roda, Eschefeld, Frauendorf, Schönau, Nenkersdorf und den Jugend- und Seniorenclub Frohburg vom 18.09.2003 bzw. nach den Regelungen dieser Verordnung unter Punkt V. Nutzungsentgelte.

II Allgemeines

1. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage eines Belegungsplanes, der jeweils für das folgende Kalenderjahr im Dezember erstellt wird. Kurzfristige und nachträgliche Anmeldungen sind möglich. Vorrang haben jedoch die bereits im Belegungsplan reservierten Nutzungstermine.

2. Bei der Anmeldung ist die Art und der Umfang der beabsichtigten Nutzung anzugeben. Im Einzelfall kann der der Bürgermeister bei mehreren Anträgen auf Nutzung zum gleichen Termin eine Entscheidung treffen. Der Belegungsplan ist monatlich zu aktualisieren.

3. Für die Nutzung ist der Abschluss einer jeweiligen, vorherigen Nutzungsvereinbarung Voraussetzung. Mit der Unterschrift erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung an.
4. Der Nutzer kann von weiteren Nutzungen ausgeschlossen werden, wenn er diese Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung nicht einhält bzw. die Anweisungen der kommunalen Beauftragten missachtet.
5. Die Stadt ist berechtigt, im Ausnahmefall, aus Gründen des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Ordnung, zur Nutzung für kommunale Zwecke und für erforderliche Unterhaltungsarbeiten die Nutzung entsprechend Belegungsplan vorübergehend zu untersagen. Die im Belegungsplan eingetragenen Nutzer sind in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.

III Umfang der Nutzung

1. Die Gemeindezentren stehen allen Bürgern, Personengruppen, Vereinen, Betrieben und Institutionen zur Nutzung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.
2. Die jeweiligen Nutzungszeiten werden auf der Grundlage der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung in den jährlichen Belegungsplan eingetragen.
3. Die Nutzer sind zur Erhaltung des Belegungsplanes und der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung verpflichtet.
4. Eine Abtretung von Veranstaltungen oder Belegungszeiten an Dritte ist ohne Zustimmung der Stadt nicht zulässig.
5. Die Nutzung der Gemeindezentren für Jugendliche unter 18 Jahren ist nur möglich, wenn eine volljährige Person die volle Verantwortung und Haftung für die Dauer der Nutzung übernimmt und dies durch Abschluss der Nutzungsvereinbarung schriftlich bestätigt.

IV Pflichten und Regeln zur ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die jeweilige Hausordnung/Hallenordnung, die allgemein gültigen Bestimmungen des Gesundheits- und Brandschutzes sowie alle anderen für das jeweilige Grundstück geltenden Veranstaltungsregeln einzuhalten.
2. Mit Übergabe der Nutzungsvereinbarung werden dem Nutzer die jeweilig für das Grundstück geltenden Verhaltensregeln mitgeteilt.
3. Veränderungen am Gebäude, der Einrichtung und Ausstattung sind ohne Genehmigung der Stadt nicht vorzunehmen.

4. Der die Nutzungsvereinbarung Unterzeichnende ist verantwortlich für das Verhalten aller anwesenden Personen. Auch für den Fall, dass er diese Verantwortung auf andere Personen oder Beauftragte überträgt, wird er diesbezüglich im Vertragsverhältnis der Stadt nicht entlastet.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, die vermieteten und genutzten Räume in einem sauberen Zustand zu halten und nach der Nutzung je nach Festlegung der Nutzungsvereinbarung gereinigt zu übergeben.
6. Der Nutzer ist nach der jeweiligen Nutzung verantwortlich für die Kontrolle, dass alle Personen das Gebäude verlassen haben, dass die Beleuchtung und elektrische Geräte, soweit sie nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen sind, ausgeschaltet und die Heizkörper zugedreht sind. Ist während der Nutzung Abfall und Müll entstanden, so ist dieser in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Soweit durch die Nutzung Schäden entstanden sind, sind diese der Stadt anzuzeigen.
7. Der Mieter haftet für den oder die ausgehändigten Schlüssel. Bei Verlust entfallen alle Kosten für die Neuanfertigung auf den Nutzer. Der Nutzer ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sich bei Verlust der übergebenen Schlüssel der Schadenersatz auch auf den Ersatz der gesamten Schließanlage beziehen kann.
8. Der Nutzer haftet für Schäden aller Art, die von ihm, seinen Beauftragten oder anwesenden Personen verursacht werden.
9. Die Stadt als Vermieter haftet für Schäden, die durch vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung der Vermieterpflichten entstehen. Für Unfälle und Diebstähle wird keine Haftung von der Stadt übernommen.

V. Nutzungsentgelte

Die Höhe der Nutzungsentgelte wird wie folgt festgelegt:

1. Die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Veranstaltungssaales für Veranstaltungen, den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die organisierte Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist kostenfrei. Voraussetzung dafür ist, dass die Veranstaltung unter der Obhut von Ortsansässigen Vereinen, geeigneten Personen über 18 Jahre oder andere Veranstalter stehen. Diese Veranstaltungen müssen jedoch dem Vereinszweck oder der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Für Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden und diese Eintrittsgelder nicht in voller Höhe gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, gilt diese Kostenfreiheit nicht.
2. Gemeinnützige ortsansässige Vereine pro Stunde = 5,00 €
3. Sport- und Freizeitgruppen sowie andere nicht organisierte und private Nutzer und nicht ortsansässige Vereine pro Stunde = 10,00 €

- | | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------|
| 4. | Kommerzielle Zwecke überwiegend nicht im Sinne der Gemeinnützigkeit | pro Stunde = | 20,00 € |
| | | | |
| 5. | Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern | | |
| | - ortsansässige und auswärtige gemeinnützige Vereine | pauschal = | 12,00 € |
| | - kommerzielle Zwecke | pauschal = | 30,00 € |
| | - Veranstaltungen mit Ausschank | pauschal = | 12,00 € |
| | | | |
| 6. | Für Veranstaltungen, die gemäß jeweils aktueller Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frohburg vergnügungssteuerpflichtig sind, sind diese Vergnügungssteuern zusätzlich zu den Nutzungsentgelten entsprechend der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frohburg in der jeweiligen Fassung an die Stadt Frohburg entrichten. | | |
| | | | |
| 7. | Der Bürgermeister wird legitimiert im Einzelfall, vor allem im Zusammenhang mit Einzelveranstaltungen und Ausstellungen, die im ausdrücklichen Interesse der Stadt Frohburg sind und wo die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für die gesamte Nutzungsdauer zu einer unbilligen Härte für den Veranstalter führen könnte, Nutzungsentgelte individuell festzulegen. | | |

VI. Schlussbemerkung

Diese Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung tritt ab 01.01.2004 in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten außer Kraft. Besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Frohburg, den 21.11.2003

H i e n s c h